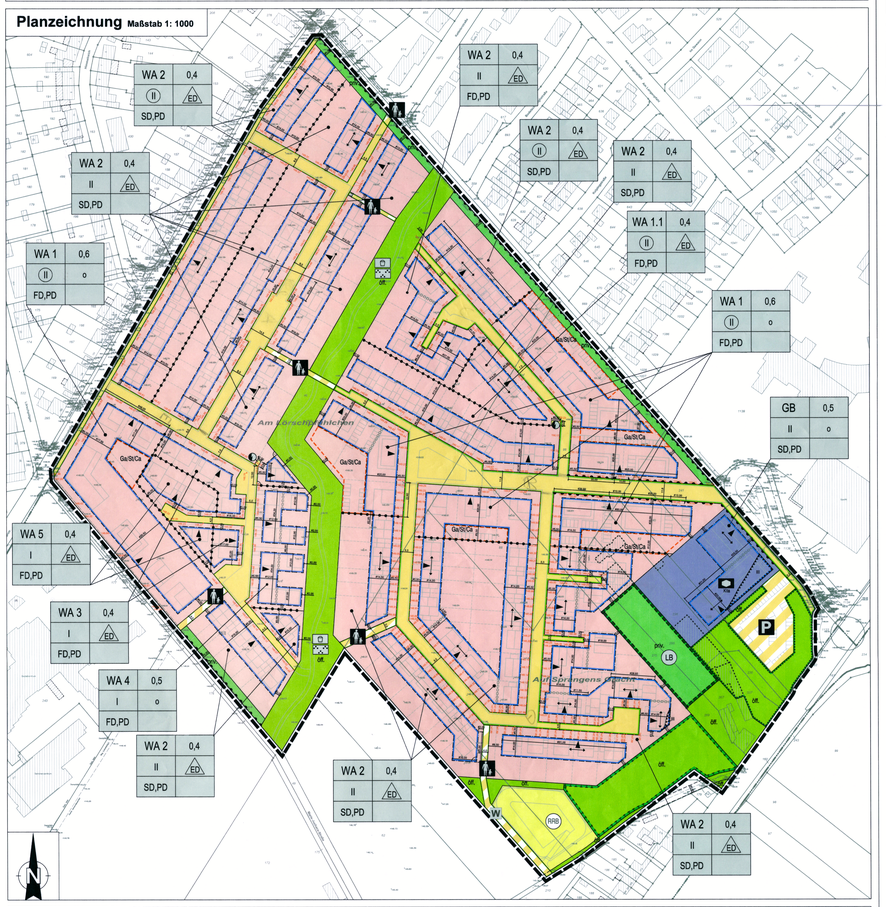
Stadt Herzogenrath - Stadtteil Merkstein

Bebauungsplan III/31
„An der Herrenstraß“

Planzeichnung Maßstab 1: 1000



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 beschlossen, den Bebauungsplan III/31 „An der Herrenstraß“ aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.02.2017

Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 20.03.2018 hat der Bebauungsplan III/31 „An der Herrenstraß“ nach Bekanntmachung vom 03.04.2018 in der Zeit vom 13.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Herzogenrath, den 16.04.2018

Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Bebauungsplan III/31 „An der Herrenstraß“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenrath, den 10.09.2018

Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Gem. § 10 (3) BauGB ist der Bebauungsplan III/31 „An der Herrenstraß“ durch Bekanntmachung vom 15.10.2018 am 19.10.2018 in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 19.10.2018

Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage dieses Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster: Stand August 2017, eingefertigt wurde und die Festsetzung der städtebaulichen Planung eindeutig möglich ist.
Die Projektgemeinschaft der Öffentlichen Verkehrs- und Grünräume ist der Planung des Fachbereichs A 61, Stadtplanung und Verkehr, der Stadt Herzogenrath zu entnehmen. Die Planungskoordinaten wurden am 19.03.2018 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

gez. Öffentl. bestl. Vermessungsingenieur

Herzogenrath, den 28.09.2018

Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so bedeutet sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.

Ausschnitt Lärmpegelbereich III M 1 : 200

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057).

Planungsgruppe MWM
Städtebau Verkehrsplanung Tiefbau
Auf der Hörk 128 · 52355 Düren · Tel. 02421/93980-0
e-mail: info@pgmwm.de · www.planungsgruppe-mwm.de

Planzeichenerläuterung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

GB — Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — Öffentliche Parkfläche
Fuß- und Radweg
W — Wartungsweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Elektrizität — RRB — Regenrückhaltebecken

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
privat — Private Grünflächen
öff. — Öffentliche Grünflächen
Parkanlage — Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
LB — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, geschützter Landschaftsbestandteil (§ 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
St/Ga/Ca — Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen im im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB) hier: Lärmpegelbereich III, siehe textl. Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Anforderungen an die Gestaltung
z.B. SD — Dachform (SD - Satteldach, PD - Pultdach, FD - Flachdach)
Oben / Unten — Neigungsrichtung des Pultdaches
Firstrichtung
Abgrenzung unterschiedlicher Neigungsrichtungen Pultdach / Firstrichtungen
143,00 — Höhenbezugspunkte gem. Festsetzung Nr.: 2.3.2

Sonstige Darstellungen (informelle Darstellung des städtebaulichen Konzeptes)
mögl. Grundstückseinteilung — Gebäude, Garage

Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO - WA 1, WA 1.1

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

nicht zulässig sind.

1.2 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO - WA 2, WA 3, WA 4, WA 5

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Anlagen sowie nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

nicht zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 21 a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Tiefgaragengeschosse nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen sind.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

Grundflächenzahl in den Allgemeinen Wohngebieten **WA 1 bis WA 5** und **Gemeinbedarfsfläche (GB)** siehe Planeinschrieb.
Für das Allgemeine **Wohngebiet WA 1** gilt:
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um **0,8** durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. **0,8** zulässig.
Für die Allgemeinen **Wohngebiete WA 1.1 und WA 2** gilt:
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von **0,4** durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. **0,6** zulässig.
Für die Allgemeinen **Wohngebiete WA 3 und WA 5** gilt:
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von **0,4** durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. **0,6** zulässig.
Für das Allgemeine **Wohngebiet WA 4** gilt:
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von **0,5** durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. **0,7** zulässig.
Für den Bereich **Gemeinbedarfsfläche (GB)** gilt:
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von **0,5** durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. **0,7** zulässig.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO sowie § 9 Abs. 3 BauGB

2.3.1 Folgende maximale Höhen der baulichen Anlagen werden festgesetzt:

Zweigeschossige Bebauung (WA 1, WA 1.1, WA 2):

maximale Traufhöhe	TH = 6,50 m über EFH
maximale Firsthöhe bzw. maximale Gesamtgebäudehöhe für Gebäude mit Satteldächern:	GH = 10,50 m über EFH
maximale Gesamtgebäudehöhe für Gebäude mit Flachdächern:	GH$_F$ = 7,50 m über EFH
maximale Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdächern + Staffelgeschoss:	GH$_S$ = S +10,00 m über EFH
maximale Traufhöhe bei Pultdächern: (niedrige Traufhöhe), siehe Abb. 1	TH$_S$ = 6,50 m über EFH maximale
Gesamtgebäudehöhe für Gebäude mit Pultdächern:	G$_{GP}$ = 10,50 m über EFH

Für Gebäude mit Pultdächern gilt außerdem:
Gebäudehöhe mit einer Höhe über **8,00 m**, müssen in einer Höhe zwischen 2,75 m und 6,50 m um mindestens 2,50 m bis höchstens 4,00 m in Richtung niedrigerer Traufe zurückspringen (siehe Abb.



Abb. 1 Mögliche Pultdachausbildung bei 8-geschossigen Gebäuden mit Gesamtgebäudehöhe max. 8,0 m (Schemaskizze ohne Maßstab)



Abb. 2: Mögliche Pultdachausbildung bei 8-geschossigen Gebäuden mit Gesamtgebäudehöhe max. 8,0 m (Schemaskizze ohne Maßstab)

Eingeschossige Bebauung (WA 3, WA 4, WA 5):

maximale Traufhöhe	TH = 4,50 m über EFH
maximale Gesamtgebäudehöhe für Gebäude mit Flachdächern:	GHF = 5,00 m über EFH
maximale Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdächern + Staffelgeschoss:	GHF + S = 7,50 m über EFH
maximale Gesamtgebäudehöhe für Gebäude mit Pultdächern: (höhere Traufe), siehe Abb. 3	GHP = 6,50 m über EFH



Abb. 3: Mögliche Pultdachausbildung bei 5-geschossigen Gebäuden mit Gesamtgebäudehöhe max. 6,50 m ü. EFH (Schemaskizze ohne Maßstab)

2.3.2 Die Höhenangaben beziehen sich auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bezieht sich jeweils auf die Höhenlage des Schnittpunktes, der sich in der Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes (Mittelachse Einzelhaus bzw. Doppelhaus) rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie befindet. Dieser Schnittpunkt ist auf der Grundlage der im Bebauungsplan entlang der Straßenbegrenzungslinien festgesetzten Höhenbezugspunkte für das jeweilige Gebäude eindeutig durch Interpolation ermittelbar. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf maximal 0,5 m über diesen Höhenbezugspunkt liegen.

2.3.3 Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

Die Trauf-, First- und Gesamtgebäudehöhen sowie die Höhe der EFH über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt sind Maximalwerte.

2.3.4 Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen für Gebäude mit Flachdächern von GHF = 7,00 m über EFH bzw. für Gebäude mit Flachdächern + Staffelgeschoss von GH F + S = 10,00 m über EFH dürfen für Aufbauten von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um maximal 1,50 m überschritten werden.

2.3.5 Diese Festsetzungen unter 2.3.1 bis 2.3.4 gelten für das Hauptgebäude, nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und deren Stellplätze.

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die in der Planzeichnung mit einer Tiefe von 14,0 m festgesetzten Baufenster können auf der den Vorgartenbereichen abgewandten Rückseite durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und eingeschossige Wintergärten um max. 2,0 m überschritten werden - falls die jeweils festgesetzte GRZ dann nicht entgegen steht.

Im Bereich der sonstigen Baufenster mit einer Tiefe größer 14,0 m ist diese Überschreitung nicht zulässig.

Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

4. Größe von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die Wohnbaugrundstücke eine Größe von 300 qm nicht überschreiten.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 5 dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die Wohnbaugrundstücke eine Größe von 450 qm nicht überschreiten.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird wie folgt festgesetzt:

WA 1:	max. 12 Wohnungen je Wohngebäude
WA 1.1, WA 2:	max. 2 Wohnungen je Wohngebäude
WA 3, WA 4, WA 5:	max. 1 Wohnung je Wohngebäude

6. Flächen für Nebenanlagen und Garagen, Carports, überdachte Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO

6.1 Stellplätze und Garagen

6.1.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den für Stellplätze, Garagen und Carports (St/Ga) gekennzeichneten Bereichen sowie in den seitlichen Abstandsflächen der Hauptgebäude zulässig. Sie dürfen diese Abstandsfläche seitlich und rückwärtig um maximal 3,00 m überschreiten.

6.1.2 Darüber hinaus sind Stellplätze in den Bereichen zwischen der Straßenbegrenzungslinie / öffentlichen Verkehrsfläche und vorderer, d.h. der zur Straße hin orientierten Baugrenze und deren gedachten Verlängerungen / Fluchtlinien, zulässig. Die Stellplatzfläche und die Tiefe der Gargenzufahrten müssen mind. 5,0 m betragen.

6.1.3 Diese Stellplätze nach Pkt. 6.1.2 sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Eine Vollversiegelung ist nicht zugelassen.

6.1.4 Garagendichte (d.h. bauliche Anlagen mit mehr als 3 Garagen) sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind in das Haupgebäude baulich integriert.

6.1.5 Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und in den für Stellplätze, Garagen und Carports (St/Ga) gekennzeichneten Bereichen zulässig.

6.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche bis max. 12 qm zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind in den Baugebieten als Ausnahme zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Die Gebäude sind im gleichen Zeitraum abzureißen (Brutmöglichkeit in den Hallen). Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durch einen Fachgutachter durchzuführen. Das Fachgutachten kommt zu der Empfehlung, dass vor Beginn der Fällung / Abriss der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen vorzulegen. Bei einem Nachweis ist der Beginn großflächig auszugrenzen und bis nach dem Ausfliegen der jungtiere abzuwarten. Anders, nicht besetzte Bereiche, können dann ggf. auch zu anderen Zeiten abgerissen werden.

7.2 Baumhöhlen- und Gebäudekontrolle

Um einen Federmausbesatz in den zu fällenden Bäumen und in den Gebäuden auszuschließen, sind diese eingehend vor der anstehenden Fällung / Abriss auf potentielle Federmausvorkommen zu untersuchen. Die Untersuchung ist maximal bis zu 2 Tage vor Beginn der Fällung / Abriss durchzuführen. Ergebnis der Untersuchung ist vor Beginn der Fällung / Abriss der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen vorzulegen. Bei Nachweisen sind die Fällungen bzw. Abrissarbeiten erst nach dem Verlassen im Frühjahr erlaubt. Auf einen Bruteogsbesatz ist auch dann weiterhin zu achten.

7.3 Federmauskästen

Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes sind 5 Federmauskästen als Flachkästen in der nahen Umgebung (max. 1 km bis zu 3km) des Baumes / abzureißenden Gebäudes anzubringen. Die Maßnahme ist vor dem Abrissbeginn umzusetzen. Sollten bei der ornithologischen Kontrolle (siehe Pkt. 7.2) Quartiere festgestellt werden, sind weitere Kästen zu installieren (spezielle Winterquartierkästen, 5 Kästen je festgestelltem Quartier).

7.4 Anlage eines Feldgehölzstreifens

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Feldgehölzfläche mit naturnaher, an natürliche Waldbestände angelehnte Ausprägung anzulegen. Die Feldgehölzfläche ist gemäß Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan in einer dreizonigen Stufung anzulegen: Kernzone, Strauchzone mit waldrandartiger Übergangszone/Kron und Saumzone.

Gemäß der Schemaskizze im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist die Saumzone in einer Breite von 3,0 m gemessen ab äußerer Flächenbegrenzung, die Strauchzone daran anschließend in einer Breite von 5,0 m und der Rest der Fläche als Kernzone anzulegen.

Hierbei sind die unten aufgeführten Bäume, Sträucher sowie Krautschicht anzupflanzen. Außerdem sind vor allem an den Rändern die Anlage von Biotopgründungsstrukturen wie Steinhaufen, Holzhaufen, Sitzpfosten Greifvögel o.ä. vorzusehen.

Folgende Gehölzartenzusammensetzung für die Pflanzung ist zu beachten:

Kernzone - Bäume 1. Ordnung:

Buche	Fagus sylvatica
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea

Übergangs-/Strauchzone - Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Apfel	Malus silvestris
Zitterpappel	Populus tremula
Vogelkirsche	Prunus avium

Sträucher:

Haselnuß	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Heckenrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprasea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Die Ausführung des 3 m breiten Saumes sollte durch Ansaat mit einer geeigneten Regio-Saatgutmischung erfolgen, z.B. mit der Mischung 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum der Firma Rieger Hofmann oder gleichwertig.

7.5 Umgang mit Oberboden

Vor Baubeginn muss der Oberboden fachgerecht abgetragen, auf Mieten gelagert und später Vorort wieder eingebaut oder abtransportiert und anderweitig eingesetzt werden. Eine Entsorgung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Es gilt die DIN-Norm 19 731 und für Bodenarbeiten die DIN 18 915.

7.6 Insektenfreundliche Leuchtmittel

Gemäß der Empfehlung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind als insektenfreundliche Leuchtmittel ausschließlich LED-Leuchtmittel im öffentlichen Raum und im Bereich privater Freiflächen zu verwenden.

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

8.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmpegelbereiche)

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III gemäß Tabelle 7, DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Ausgabe 2018 (Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.) einzuhalten.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01, Ziffer 7.1:

$$R'_{w,ges} = L_a + K_{Raumart}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart}$ = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches;
$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;
L_a = der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5

Maßgebliche Außenlärmpegel L_a = Lärmpegelbereich

$R'_{w,ges}$ =	35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges}$ =	30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Soweit es sich bei den betroffenen Räumen um Schlafräume und Kinderzimmer handelt, ist zusätzlich der Einbau schallgedämmter Lüfter vorzusehen, deren Schalldämmmaß den Anforderungen der DIN 4109 entspricht.

Durch eine Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren ist die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen einwirkenden Außenlärm nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen hat nach DIN 4109 zu erfolgen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden. Die schalltechnischen Anforderungen gelten stets für die gesamte Fassade des Gebäudes, auch wenn die Fassade nicht am Rand (Baugrenze), sondern innerhalb des Baufensters liegt.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Die DIN 4109 wird mit dem Bebauungsplan zur Einsichtnahme vorgehalten.

9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

9.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB) im Bereich der privaten Grünflächen

Zur Eingrünung sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche (5,0 m Straßen) Inseln Vorgartenbereichen in Form von Schnitthecken anzulegen.

- Zu verwendende Gehölzarten:
 Hainbuche Carpinus betulus
 Robuste Fagus sylvatica
 Liguster Ligustrum vulgare
 Weißdorn Crataegus monogyna
 Gendopualität: min. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, min. Höhe 60 - 100 cm
- Pro laufender Meter sind 3 - 4 Pflanzen zu setzen.
- Als Durchlaufschutz ist zusätzlich ein an Holzpfosten befestigter Spanndraht in ca. 50 cm Höhe vorzusehen.
- Mindestens einmal gährlich ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz sind einzuhalten.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 86 BauO NRW

10. Gestaltung baulicher Anlagen

10.1 Gebäude

10.1.1 Doppelhäuser und Hausgruppen sowie benachbarte oder aneinander gebaute Garagen und Carports müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen einheitliche Dachformen, Dacheingungen und farblich ähnliche Dacheindeckungen.

10.1.2 Sind Dachaufbauten vorgesehen, sind diese in einheitlichen Erscheinungsbild auf allen Dächern des Doppelhauses z.v. errichten.

10.1.3 Werden nachträglich Dachaufbauten errichtet, sind diese auf der gartenseitigen Dachfläche auch dann zulässig, wenn die Festsetzungen nach 10.1.2 nicht eingehalten werden kann.

10.1.4 Auch die Fassadengestaltung ist in Wesentlichen einheitlich auszuführen: es ist eine konstruktive und gestalterische Einheit bezüglich Material, Form und Farbe auszubilden.

10.2 Fassadengestaltung im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 1.1

10.2.1 Für die Fassadengestaltung sind Putzfassaden im Farbspektrum weiß (RAL 1013, 1015, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016, RAL classic) zulässig.

10.2.2 Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

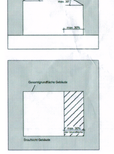
10.2.3 Für untergeordnete Bauteile (z. B. Erker, Hauseingänge, Balkone) sind auch andere Materialien und Farben zulässig, wobei hochglänzende Materialien nicht zulässig sind.

10.3 Dachgestaltung

10.3.1 Die Dächer der Hauptbaukörper sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen als Flach-, Pult- oder Satteldächer mit den vorgegebenen Firstrichtungen auszubilden. Die Satteldächer sind mit einer Neigung von 30° bis 40° zulässig.

10.3.2 Pultdächer sind mit einer Dachneigung bis 25° auszubilden gemäß vorgegebener Neigungsrichtung (siehe Planeintrag).

10.3.3 Pultdächer können mit einem Gegenpult mit einer maximalen Neigung von 30° errichtet werden. Die Grundfläche des Gegenpultes darf max. 30 % der Gebäudegrundfläche erreichen. Das Gegenpult kann durch ein Flachdach ersetzt werden.



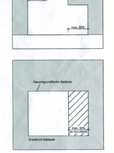


Abb. 1: zulässige Dachneigung bei Pultdächern, Ausbildung des Gegenpultes

10.3.4 Für die äußere Gestaltung der Dachhaut sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder dunkelrote Dachsteine/Dachpfannen, Metalleindeckungen sowie Dachbegrünungen zulässig.

10.3.5 Glänzende Dachsteine sind nicht gestattet.

10.3.6 Andere Materialien können zugelassen werden, wenn dies zur regenerativen Energiegewinnung notwendig ist.

10.4 Ausrichtung der Gebäude

In Teilbereichen des Plangebietes sind die Gebäude gemäß Planeinschrieb parallel zur Straße auszurichten.

10.5 Dachaufbauten

10.5.1 Dachgauben und sonstige Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind nur zulässig, wenn die Summe ihrer Ansichtsbreiten auf einer Gebäudeseite 40 % der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten.

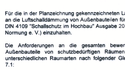


Abb. 1 - Beispiele für Dachaufbauten

10.5.2 Dacheinschnitte sind bis zu einer Länge von 40 % der betreffenden Gebäudelänge zulässig.

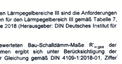


Abb. 2 - Beispiel eines Dacheinschnittes

10.5.3 Der obere Abstand von Dachaufbauten und Dacheinschnitten zum oberen Abschluss des Daches (First) des Hauptbaukörpers muss mindestens 1,50 m betragen.

10.5.4 In Spitzboden (2. Dachgeschoss) sind keine Einschnitte, stehende Fenster und sonstige Dachaufbauten zulässig. Zulässig sind nur liegende Dachfenster.

10.5.5 Bei Pultdächern sind Dachaufbauten unzulässig.

10.6 Technische Anlagen

10.6.1 Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind lediglich an der der öffentlichen Erschließung abgewandten Gebäudeseite (rückwärtige Gebäudefassade) anzubringen.

10.6.2 Diese Anlagen unter Nr. 10.6.1 sind auf dem Dach ausnahmsweise nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind oder wenn der gestalterische Gesamteindruck nicht gestört wird. Die Installationselemente sind dem Farbton des Daches bzw. der Fassade anzupassen.

10.6.3 Es ist maximal eine Anlage je Gebäude zulässig.

11. Werbeanlagen

11.1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

11.1.2 Werbeanlagen mit beweglichem